BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG

Gewerberecht



Datum 05.05.2025

Zahl WO4-BA-2187/3-2025 (005/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Robert Astner M.B.L.

Telefon 050 536-66254 Fax 050 536-66200

E-Mail bhwo.gewerbe@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Betreff:

Harmonika Müller GmbH, Bambergerstraße 508, 9462 Bad St. Leonhard; Änderungen der bestehenden Betriebsanlage – Umbau- und Abbrucharbeiten inkl. der erforderlichen Nutzungsänderung des CNC-Raumes - gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren

KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Anzeige der Harmonika Müller GmbH, Bambergerstraße 508, 9462 Bad St. Leonhard, mit welcher nachstehendes Änderungsvorhaben für die bestehende Betriebsanlage auf Gst.Nr. 235/1, KG 77011 Bad St. Leonhard (Standort: Bambergerstraße 508, 9462 Bad St. Leonhard) in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen, angezeigt wurde:

Geplant ist die Aufstellung einer neuen CNC-Bearbeitungsmaschine (Holz-Her Pro Master 7018-320) inklusive Erweiterung und Optimierung der Absaugungs- und Filteranlage mit Kompaktentstauber Alko Power Unit 350 Plus BP 50-70.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich **19.05.2025** zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis **19.05.2025** schriftlich Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

I.

Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

II. Ergeht an:

die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard, mit dem Ersuchen,

- diese Kundmachung an der Amtstafel bis einschließlich 19.05.2025 kundzumachen und
- die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung, versehen mit dem **Anschlage- und Abnahmedatum**, der Behörde zu **übermitteln**.